

Zur Frage der Anerkennung der deutschen Scientology Kirchen und ihrer Mitglieder bezüglich ihres Schutzanspruchs aus Art. 4 GG (Religionsfreiheit) durch staatliche Gerichte

Stand 2013

1. DIVERSE URTEILE ZUM ANSPRUCH AUF DEN SCHUTZ DURCH ART. 4 GG

In Deutschland allein gibt es zahlreiche Gerichtsentscheidungen, die besagen, dass die Scientology Lehre, die Scientology Gemeinden und ihre Mitglieder den Schutz aus Art. 4 GG – Religionsfreiheit – beanspruchen können.

In diesen Entscheidungen haben die Gerichte entweder den Vereinen der Scientology Kirche oder ihren Mitgliedern in den unterschiedlichsten rechtlichen Zusammenhängen den Schutz aus Art. 4 GG gewährt.

Ausdrücklich wurde den Scientology-Vereinen der Status als Religionsgemeinschaft von deutschen Gerichten in den folgenden Urteilen bestätigt, wobei hier nur einige Gerichtsentscheidungen aus den letzten 26 Jahren beispielhaft erwähnt und zitiert werden, die regelmäßig von bestimmten staatlichen Behörden und engagierten Gegnern ignoriert werden:

- Bayerisches Verwaltungsgericht München, Urteil vom 25.07.1984 (Az. M 1392 VII 84), Scientology Kirche Deutschland ./.. LH München wegen Entzug der Rechtsfähigkeit:

„1. Der Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG erstreckt sich auch auf den Kläger. Der Kläger ist als Religionsgemeinschaft oder zumindest weltanschauliche Gemeinschaft anzusehen.“

- Landgericht Hamburg, Beschluss vom 17.2.1988 (Az 71 T 79/85) in der Sache Celebrity Centre Scientology Kirche Hamburg e. V. wegen Eintragung in das Vereinsregister als Idealverein:

„Doch sind die möglichen Kriterien einer Kirche im vorliegenden Fall zweifelsfrei erfüllt ...“

- Landgericht Frankfurt - Urteil vom 7. Juni 1989 (Az 2/4 O 471/88) Ex-Mitglied ./.. Scientology Mission Frankfurt wegen Rückforderung von Spendenbeiträgen:

„Die Kammer geht mit der in Praxis und Lehre verbreiteten Ansicht davon aus, dass es sich bei der Scientology Kirche, bzw. ihren juristisch

selbständigen Gliedern, also auch dem Beklagten, um eine Religionsgemeinschaft i. S. des Grundgesetzes handelt,"

- Verwaltungsgericht Frankfurt, Urteil vom 4.9.1990 (Az IV 2 E 2234/86) in Sachen Scientology Mission Frankfurt ./ Stadt Frankfurt wegen Sondernutzungserlaubnis für einen Informationsstand auf der Straße:

*S. 15: „Zu Recht geht der Kläger allerdings davon aus, dass ihm grundsätzlich der Schutz der grundgesetzlich gewährleisteten **Religionsfreiheit** zusteht. Denn bei der Scientology Kirche handelt es sich nach der Auffassung der erkennenden Kammer um eine von Art. 4 Abs. 1, 140 GG i. V.m. Art. 137 Abs. 2, Abs. 7 WRV geschützte Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaft.“*

S. 20: „Gemessen an diesen aus der Verfassung sich ergebenden Maßstäben ist der Kläger nach Auffassung der Kammer als eine Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaft i.S.d. Art. 140 GG i. V. m. 137 Abs. 2, Abs. 7 WRV anzusehen, der das in Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG gewährleistete Grundrecht auf Religionsfreiheit grundsätzlich für sich in Anspruch nehmen kann.“

- Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht, Beschluss vom 24.8.1994 (Az Bs III326/93), in Sachen Scientology Kirche Hamburg ./ Freie und Hansestadt Hamburg, wegen Untersagung von negativen Äußerungen über die Scientology Kirche:

*„a) Der Antragsteller kann sich nicht nur auf den Schutz des Art. 2 Abs. 1 GG berufen, der ihm das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit nur unter einem dreifachen Vorbehalt gewährt, nämlich dem der Rechte anderer, dem der verfassungsmäßigen Ordnung und dem des Sittengesetzes. **Es kommt in Betracht, dass ihm der Schutz auch des Art. 4 GG zusteht, der gegenüber Art. 2 Abs. 1 GG als lex specialis einen weiterreichenden, wenn auch keinen schrankenlosen Schutz gewährt (...). Die eigenen Angaben des Antragstellers sprechen dafür, dass ihn seine Lehre zu einer Weltanschauungsvereinigung im Sinne von Art. 4 GG macht. Ebenso sprechen dafür Äußerungen Außenstehender, nicht zuletzt auch Äußerungen, auf die sich die Antragsgegnerin im vorliegenden Verfahren stützt.“***

Mitgliedern der Scientology Kirche wurde die Berufung auf den Schutz ihrer religiösen Überzeugung als Scientologe im Sinne von Art. 4 GG ausdrücklich in anderen Urteilen ebenfalls bestätigt, wie z.B. den folgenden:

- Oberverwaltungsgericht Hamburg, Urteil vom 17.6.2004 (Az 1 Bf 198/00), in der Sache SK-Mitglied ./, Stadt Hamburg wegen Unterlassung der Verbreitung des sog. „Sektenfilters“ (von der Behörde auch „Technologieerklärung“ genannt):

"Die Klägerin kann für ihren Glauben an die scientologische Lehre bzw. ihre Weltanschauung den Schutz des Art. 4 Abs. 1 GG in Anspruch nehmen. Gemäß Art. 4 Abs. 1 GG ist die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Verständnisses [wohl: "BEKENNTNISSES"] unverletzlich.

Das Gedankengebäude der Scientology-Organisation befasst sich mit transzendenten Inhalten und der Stellung und Bedeutung des Menschen in der Welt. Werden die Lehren von L. Ron Hubbard über die unsterbliche Seele als Träger einer Lebensenergie (THETA) und als THETAN sowie ihr Verhältnis zu dem als MEST bezeichneten Materiellen Universum und des Weges der durch unzählige Leben gewandelten Seele geglaubt, sowie der an Erlösungsstufen erinnernde Weg zu höheren Daseinsstufen (CLEAR und [OPERATING] THETAN) verinnerlicht, so liegt darin eine Weltanschauung oder ein religiöses Bekenntnis."

- Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat diese Beurteilung mit Urteil vom 15.12.2005 (Az 7 C 20.04) rechtskräftig bestätigt und verwarf die Revision der Stadt Hamburg als unbegründet mit den Worten:

„Die Klägerin kann für ihre Betätigung als Scientologin den Schutz des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses nach Art. 4 Abs. 1 GG in Anspruch nehmen.“

„Unter Religion oder Weltanschauung ist eine mit der Person des Menschen verbundene Gewissheit über bestimmte Aussagen zum Weltganzen sowie zur Herkunft und zum Ziel des menschlichen Lebens zu verstehen; dabei legt die Religion eine den Menschen überschreitende und umgreifende („transzendentale“) Wirklichkeit zugrunde, während sich die Weltanschauung auf innerweltliche („immanente“) Bezüge beschränkt (Urteil vom 27.3.1992 BVerwG z C 21.90).“

„Das Oberverwaltungsgericht hat der Sache nach festgestellt, die Lehren von L. Ron Hubbard bestimmten die Ziele des Menschen, sprächen ihn im Kern seiner Persönlichkeit an und erklärten auf eine umfassende Weise den Sinn der Welt und des menschlichen Lebens. Es hat hierfür beispielhaft verwiesen auf die Lehren von L. Ron Hubbard über die unsterbliche Seele als Träger einer Lebensenergie, die sich durch unzählige

Leben wandele, sowie über den an Erlösungsstufen erinnernden Weg zu höheren Daseinsstufen als Ziel des menschlichen Daseins.

Das Oberverwaltungsgericht hat zutreffend angenommen, derartige Aussagen der scientologischen Lehre seien geeignet, den Begriff des Glaubens oder der Weltanschauung zu erfüllen.

Unbegründet ist deshalb die Rüge der Beklagten, dem angefochtenen Urteil liege ein fehlerhaftes rechtliches Verständnis dieser Begriffe zugrunde, weil den Lehren von L. Ron Hubbard Aussagen zum Weltganzen sowie zur Herkunft und zum Ziel des menschlichen Lebens im Sinne transzendenter oder immanenter Bezüge fehlten.“

Im Jahre 2006 und 2007 haben das Hamburger Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht in dem Verfahren eines anderen Scientology-Mitglieds unter Bezugnahme auf das obige Urteil den Sektenfilter der Stadt Hamburg erneut ausdrücklich verboten, zuletzt unter Auflage eines Ordnungsgeldes von 5.000 EURO gegen die Stadt Hamburg mit Entscheidung vom 27.6.2008.

- Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Urteil vom 7.3.2008 (Az 1 U 99/03), in Sachen Scientology Kirche Deutschland und Scientology Kirche Hamburg ./ Land Hamburg wegen Amtshaftung (Schadensersatz) aufgrund unwahrer Äußerungen von Caberta über die Scientology Kirche:

Zunächst stellte das Gericht fest, dass es sich bei den die Kläger (Scientology Kirche Hamburg und Scientology Kirche Deutschland) betreffenden Äußerungen von Caberta

*„um rechtswidrige Eingriffe in das **Allgemeine Persönlichkeitsrecht der Kläger als Weltanschauungsgemeinschaft [handelt].“***

Weiter verwies das Gericht auf die klaren von Verfassungs wegen vorgegebenen Grenzen bei staatlichen Äußerungen einer Behörde über eine Religionsgemeinschaft mit den folgenden Worten:

*„Insbesondere hat sie ehrverletzende Äußerungen zu unterlassen, die über die reine Information hinaus **in die grundrechtlich geschützte Rechtssphäre der Kläger eingreifen.** Eine staatliche Stelle unterliegt, wenn sie sich warnend über das Wirken bestimmter **Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften äußert, im Interesse des betroffenen Grundrechtsträgers der Pflicht zur Zurückhaltung, Mäßigung und Sachlichkeit. Es gilt das Gebot der Neutralität und Toleranz, stets ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Schmähkritik ist unzulässig.“***

Die Berliner Verwaltungsgerichte bestätigten diese Auffassung in zwei weiteren gerichtlichen Entscheidungen Ende Februar und Mitte Juli 2009 bezüglich des Anspruchs der Berliner Scientology Kirche auf Entfernung einer zum Zwecke der Warnung vor Scientology vom Bezirk vor dem Eingang der Berliner Kirche aufgestellten Litfaßsäule. Der Bezirk wurde von den Gerichten verpflichtet, die Säule sofort wieder zu entfernen, weil der Bezirk dadurch in den Grundrechtsschutz der Scientology Kirche aus Art. 4 GG eingreift und das Gebot der staatlichen Neutralität in religiösen Belangen verletzt, wie sich aus den nachfolgenden Zitaten ergibt:

- Das Verwaltungsgericht Berlin stellte in seiner Entscheidung vom 27.2.2009 (Az. VG 27 L 41.09) in der Sache SK-Berlin ./ Land Berlin fest:

*„Die vor der Zentrale des Antragstellers an einer Infosäule angebrachten Plakate greifen ungerechtfertigt in das **Grundrecht des Antragstellers auf freie Ausübung seiner Weltanschauung nach Art. 4 Abs. 1 GG** ein.“*

- Im Beschwerdeverfahren in der gleichen Sache bestätigte das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg die obige Entscheidung in seinem Beschluss vom 9.7.2009 (Az OVG 5 S 5.09) mit den Worten:

*„Es ist nicht zu beanstanden, dass das Verwaltungsgericht für das vorläufige Rechtsschutzverfahren davon ausgegangen ist, **der Antragsteller genieße den Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG).**“*

- Das Verwaltungsgericht Hamburg bestätigte zuletzt in einem Urteil vom 26.08.2010 (Az 21 K 621/07) in einer Straßenrechtsache der Scientology Kirche Hamburg ./ Hansestadt Hamburg, dass sich die Scientology Kirche zu Recht auf den Schutz aus Art. 4 und 5 GG berufen kann mit den folgenden Worten:

*„... greift es vorliegend zu kurz, dass die Beklagte in dem Widerspruchsbescheid die Tätigkeit der Mitglieder des Klägers als rein gewerblich und aufgrund dessen als Sondernutzung bewertet hat. Diese Wertung berücksichtigt nicht hinreichend die einschlägigen **Grundrechte aus Art. 4 und Art. 5 GG, auf die sich der Kläger auch berufen kann.** Denn dieser grundrechtliche Schutz ist einer Gemeinschaft nur dann abzusprechen, wenn die Lehren religiösen oder weltanschaulichen Inhalts ihr nur als Vorwand für eine wirtschaftliche Betätigung dienen, wenn die Gemeinschaft also in Wahrheit ausschließlich wirtschaftliche Interessen verfolgt, die mit ideellen Zielen bloß verbrämt sind (...). **Dass der Kläger seine religiösen Aktivitäten nur als Vorwand für eine rein gewerbliche Betätigung mit der Folge gebraucht, dass er sich nicht auf Grundrechte berufen könnte, kann nicht festgestellt werden.**“*

Diverse Formen staatlicher/behördlicher oder gerichtlicher Anerkennungen der Scientology Kirche als Religionsgemeinschaft und in mehreren der folgenden EU-Länder auch die Gemeinnützigkeit gibt es z.B. in **Spanien, Portugal, Italien, England, Schottland,**

Schweden, Schweiz, den Niederlanden, etc. völlig abgesehen von der Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Scientology Kirche im gesamten englischen Sprachraum von den USA, Kanada, Australien, Neuseeland bis Südafrika. Und auch in England sind Steuerbefreiungen wegen Förderung der Allgemeinheit und des öffentlichen Wohls ausgesprochen worden. Der britische Supreme Court hat die Scientology Kirche in einem Grundsatzurteil vom 11. Dez. 2013 ebenso als bona fide Religionsgemeinschaft und ihre Kapelle als „place of meeting for religious worship“ anerkannt mit dem damit verbundenen Recht auf feierliche Eheschließung vor einem Scientology-Geistlichen.

2. ZU DEN BUNDESARBEITSGERICHTS-ENTSCHEIDUNGEN VON 1995 und 2002

Es gab bisher nur eine einzige gerichtliche Entscheidung in Deutschland, in der in Form von *Nebenbemerkungen (obiter dicta)* das Bundesarbeitsgericht die Meinung vertrat, dass es sich bei der Scientology Kirche (Hamburg) nicht um eine Religionsgemeinschaft handele, weil ihre religiösen Lehren angeblich als Vorwand zur Verfolgung wirtschaftlicher Ziele dienten. Dies betraf eine **prozessuale** Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 22. März 1995 zur Zulässigkeit des Rechtswegs eines gegen die Scientology Kirche Hamburg vor den Arbeitsgerichten anhängigen Verfahrens. Die Entscheidung des BAG ist hier letztlich unter Verletzung des Grundrechts auf rechtliches Gehör zu Stande gekommen.

Deshalb hatte das BAG **ohne jede Beweisaufnahme** gemeint, das auch von ihm bestätigte Vorliegen der religiösen Lehren sei zur angeblichen Verfolgung wirtschaftlicher Ziele nur vorgeschützt. Konkret äußerte das Gericht die folgende Meinung:

„Die Scientology Kirche Hamburg e. V. ist keine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft im Sinne [des Grundgesetzes und der WRV]. Die religiösen oder weltanschaulichen Lehren dienen als Vorwand für die Verfolgung wirtschaftlicher Ziele.“

An dem Gerichtsbeschluss wurde sowohl in prozessualer Hinsicht wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und darauf aufbauend in faktischer Hinsicht wegen Unterstellung von Fakten, die es gar nicht gab und zu denen keine Stellungnahme abgegeben werden konnte, seitens der Anwälte der betroffenen Scientology Kirche erhebliche sachliche Kritik geübt. Diese wurde in anderen Verfahren konkretisiert vorgetragen. **Kein anderes Gericht machte sich deshalb in der Folge die obige Auffassung des BAG von 1995 zu eigen, obwohl es dazu zahlreiche Gelegenheiten gegeben hätte.** Das gilt nicht für einige staatliche Behörden, die diesen Beschluss lange Zeit als verbindliche Meinung hinstellten, obwohl mittlerweile diese rein prozessuale Entscheidung durch andere Gerichtsentscheidungen zu Gunsten der Scientology Kirche ad absurdum geführt worden ist.

Diese sture Haltung des Nicht-wahr-haben-Wollens solcher zu Gunsten der deutschen Scientology Kirchen ergangenen Urteile in der behördlichen Wahrnehmung gibt genügend Anlass zu Verwunderung. Die geflissentliche Ausblendung solcher

Entscheidungen bei gleichzeitiger Versteifung auf überholte negative Entscheidungen ist ein Anzeichen für Voreingenommenheit und bei Behörden in der Regel das Anzeichen für einen Mangel an Neutralität und Objektivität in der Sache.

In einem weiteren arbeitsrechtlichen Verfahren eines anderen Ex-Mitglieds gegen die Scientology Kirche Berlin ging es erneut um die Frage der Zulässigkeit des Rechtsstreits vor den Arbeitsgerichten. Und erneut ging dieses Verfahren vor das BAG im Jahre 2002. Dieses Mal entschied das BAG am 26.9.2002 (5 AZB 19/01) ebenso wie die Vorinstanz in die andere Richtung und verneinte die Zulässigkeit des Arbeitsgerichtswegs. Es bejahte erstens die ideell-religiöse Motivation des Klägers als Mitglied der beklagten Berliner Scientology Kirche, deren ideelle und religiös-spirituelle Vorstellungen er teilte, mit den folgenden Worten:

„Der Kläger verfolgte mit seiner Tätigkeit beim Beklagten keine Erwerbsabsichten, sondern ideelle Ziele und strebte die eigene geistige Vervollkommnung im Sinne der Lehren von Scientology an. Während seiner Mitgliedschaft in dem beklagten Verein teilte der Kläger die spirituellen Vorstellungen von Scientology vom Erreichen bestimmter Erlösungsstufen und wurde zur eigenen geistigen Vervollkommnung und Weitergabe der 'Lehre' tätig. Er verfolgte in erheblichem Umfang eigene Ziele, indem er versuchte, auf der „Brücke“ voranzukommen und die Erlösungsstufen „Clear` und „Operating Thetan“ zu erreichen.“

Damit hat das Gericht im Gegensatz zu seiner Entscheidung vom März 1995 **auf Seiten des Mitglieds und auf Seiten der beklagten Scientology Kirche ein ideelles, religiös-spirituelleres Anliegen festgestellt**. Die Existenz der religiösen Lehre von Scientology hatte auch das BAG in seiner Entscheidung von 1995 nicht verneint.

Zwar enthält der BAG Beschluss von 2002 auch den folgenden Satz:

„Einer Entscheidung, ob der Beklagte eine Religionsgemeinschaft ist oder in Wahrheit ein wirtschaftlicher Verein, bedarf es nicht.“

Doch hatte das Gericht diese Frage faktisch nicht offen gelassen. Liest man die 2002 Entscheidung weiter, so distanziert sich das Gericht in der Tat von seiner früheren Entscheidung aus dem Jahre 1995 inhaltlich, indem es durch direkte Bezugnahme auf seine negativen Annahmen von 1995 nunmehr feststellt:

„Sollte der Beklagte [Scientology Kirche Berlin] tatsächlich ein wirtschaftlicher Verein und keine Religionsgemeinschaft sein, wie der Senat in dem Beschluss vom 22. März 1995 (aaO) angenommen hat, könnte ihm nach § 43 Abs. 2 BGB in einem Verwaltungsverfahren die Rechtsfähigkeit entzogen werden (vgl. dazu BVerwG 6. November 1997 aaO).“

Aus diesem Satz folgt logischerweise, dass das BAG im Jahre 2002 die Annahme der Verfolgung wirtschaftlicher und deswegen die Verneinung religiöser Ziele aufgrund der direkten Bezugnahme auf seine ältere Entscheidung von 1995 und unter direktem Verweis auf das Grundsatzurteil des BVerwG vom 6.11.1997 zum Status einer Scientology Mission als Idealverein nicht mehr aufrechterhält. Mit anderen Worten, die 7 Jahre ältere unzweideutige negative „Feststellung“ ist nunmehr nur noch eine „Annahme“ über die Verfolgung „wirtschaftlicher Ziele“, die vom BAG so nicht mehr vertreten wird, sondern von ihm selbst unter Hinweis auf das Grundsatzurteil des BVerwG nun in Frage gestellt wird. Die Formulierung „*sollte der Beklagte tatsächlich ... keine Religionsgemeinschaft sein*“ zeigt bereits daraufhin, dass das Gericht vom Gegenteil dieser Annahme jedenfalls nicht mehr ausgeht.

Diese Distanzierung kommt auch noch in anderer Weise zum Ausdruck, in dem das Gericht unter Hinweis auf dieselben Satzungsziele wie in seiner Entscheidung vom Jahre 1995 nunmehr **ideell-spirituelle Ziele feststellt**, während es in der Vergangenheit „**wirtschaftliche Ziele**“ **unterstellt** („angenommen“) hatte. Die Feststellung ideell-spirituelle Ziele im Sinne der Lehre von Scientology kann mit Recht als Feststellung der Verfolgung religiöser Ziele verstanden werden, zumal dies bisher die Verwaltungsgerichte korrekterweise auch so gewertet haben, wie unter Ziffer 1. oben aufgezeigt wurde.

Seine früheren negativen Feststellungen von 1995 zur angeblichen Verfolgung wirtschaftlicher Ziele machte das BAG nun ausdrücklich von Entscheidungen der zuständigen Fachgerichte – der Verwaltungsgerichte – in Verfahren zum Entzug der Rechtsfähigkeit eines Idealvereins abhängig.

Wichtig ist in diesem Kontext aber auch, dass wie schon zuvor in den 80er und 90er Jahren und auch nach 2002 die zuständigen Obergerichte keiner einzigen deutschen Scientology Kirche wegen Verfolgung wirtschaftlicher Ziele die Rechtsfähigkeit aberkannt sondern die Verfolgung ideell-religiöser Ziele rechtskräftig bestätigt haben. Die Rechtsfähigkeit wurde gemäß § 43 BGB weder der Scientology Kirche Berlin noch der Scientology Kirche Hamburg e. V. jemals entzogen.

Im Gegenteil: das Gerichtsverfahren wegen Entzug der Rechtsfähigkeit hatte die Scientology Kirche Hamburg e. V. bereits im **November 1995 vor dem Verwaltungsgericht Hamburg rechtskräftig gewonnen**, wobei das **VG Hamburg ebenfalls davon ausging, dass die Behörde ihr Ermessen nicht korrekt ausgeübt hatte, weil sie die Frage der Religionseigenschaft der Scientology Kirche Hamburg bei ihrer Entscheidung gar nicht berücksichtigt hatte.**

Damit **stand** bereits ca. 8 Monate nach (und **trotz**) der BAG Entscheidung vom März 1995 und **steht im Jahre 2013 seit mehr als 15 Jahren immer noch fest**, dass die SK Hamburg **kein „wirtschaftlicher Verein“ ist, wie das BAG im März 1995 angenommen hatte.** Dass sie eine Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaft ist und sich auf Art. 4 GG berufen kann, haben bereits das OVG Hamburg im Jahre 1994 und zuletzt erneut das OLG Hamburg im Jahre 2008 entschieden (siehe Ziffer 1. oben). Die OVG Hamburg Entscheidung von 1994 hatten die Richter des BAG bei ihrer Entscheidung von 1995 wohl versehentlich übersehen, ebenso wie die anderen unter Ziff. 1. oben erwähnten Urteile aus den 80er und 90er Jahren.

Im Übrigen hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Jahre 2003 rechtskräftig **den Vorwandcharakter der religiösen Lehren zur Verfolgung wirtschaftlicher Ziele der Scientology Kirche ausdrücklich verneint (siehe Ziffer 3a) unten**. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof schloss sich dem in seinem rechtskräftigen Urteil von 2005 ausdrücklich an, wie **unter Ziffer 3.b) unten** im Einzelnen aufgezeigt wird.

3. ZUR FRAGE DER IDEELLEN IM GEGENSATZ ZU EINER ANGEBLICH WIRTSCHAFTLICHEN ZIELVERFOLGUNG DER SCIENTOLOGY KIRCHE

In Deutschland sind alle Scientology Kirchen – ebenso wie alle anderen kleineren Religionsgemeinschaften (Buddhisten, Hinduisten, Muslims, Quäker und einige Zeugen Jehova-Gruppen) in der Rechtsform eines Idealvereins von gleichgesinnten Mitgliedern organisiert. Die christlichen Kirchen und jüdischen Gemeinschaften sind jedoch als Körperschaft des öffentlichen Rechts staatlich als solche anerkannt. Einem Idealverein, der entgegen seiner Satzung wirtschaftliche Zwecke verfolgt, kann der Status der Eintragung durch die zuständige staatliche Behörde entzogen werden. Genau das haben staatliche Behörden auf Veranlassung weltanschaulicher Gegner in Form der Sektenbeauftragten der christlichen (evangelischen und katholischen) Kirchen der Scientology Kirche seit 1980 unterstellt. Dies hat über den Zeitraum von 29 Jahren hinweg zu zig Gerichtsverfahren in ganz Deutschland geführt, wo die jeweilige örtliche Scientology Kirche mit dem Vorwurf der Verfolgung wirtschaftlicher Ziele konfrontiert gewesen ist. Der letzte Gerichtsprozess zu diesem Thema wurde auf der Grundlage eines von der Scientology Kirche in Baden-Württemberg im Jahre 1997 erstrittenen Grundsatzurteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 6.11.1997 zu Gunsten der Scientology Kirche Bayern rechtskräftig im Januar 2009 gewonnen.

a) Zum Vorwurf der Verfolgung wirtschaftlicher Ziele:

Diese Frage steht grundsätzlich nicht zur Entscheidung der Arbeitsgerichte sondern ist in Deutschland den Verwaltungsgerichten als zuständige Fachgerichte bei der Frage des Entzugs der Rechtsfähigkeit eines Idealvereins vorbehalten. Deshalb war das BAG im Jahre 1995 gar nicht befugt, diese Rechtsfrage zu entscheiden. Das gleiche gilt für die Frage der Eigenschaft als Religionsgemeinschaft. Auch die ist den Verwaltungsgerichten als Fachgerichte vorbehalten.

Mit Urteil vom **2.8.1995 bestätigte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg**, dass eine Scientology Mission in Stuttgart religiöse Ziele verfolgt und ihr trotz gleichzeitiger Verfolgung angeblicher wirtschaftlicher Ziele wegen des Schutzes aus Art. 4 GG als Religionsgemeinschaft der Status als Idealverein nicht entzogen werden könne (Az 1 S 438/94). Es ließ zu dieser Frage die Revision zum Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) zu. Das Land Baden-Württemberg machte von dieser Möglichkeit Gebrauch und legte Revision ein.

Am **6.11.1997** entschied das BVerwG (Az 1 C 18.95) in der obigen Sache durch ein Grundsatzurteil, dass eine Verfolgung wirtschaftlicher Ziele an Hand der Kriterien des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg nicht angenommen werden könne. Stattdessen legte es folgendes fest:

„Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass ein Verein keinen Wirtschaftsbetrieb unterhält, soweit er seinen Mitgliedern Leistungen anbietet, in denen sich die Vereinsmitgliedschaft verwirklicht und die unabhängig von den mitgliedschaftlichen Beziehungen nicht von anderen Anbietern erbracht werden können. Dann liegt nämlich keine unternehmerische Tätigkeit vor.

Dies ist beim Kläger der Fall, wenn das nach seiner Satzung als 'geistliche Beratung' zu verstehende sog. Auditing und die Seminare und Kurse 'zur Erlangung einer höheren Daseinsstufe' von gemeinsamen Überzeugungen der Mitglieder getragen sind, von denen sie nicht gelöst werden können, ohne ihren Wert für den Empfänger zu verlieren. Die Überzeugungen, die die Mitglieder als Gemeinschaft zusammenführen und die dem Verein seine Eigenart vermitteln, müssen nicht notwendig als Religion im Rechtssinne anzusehen sein."

Zur Frage der Finanzierung der Kirche und der damit verbundenen Unterstellungen äußerte das Gericht:

„Desgleichen ist für das Vorliegen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs unerheblich, in welcher Form die Mitglieder die Tätigkeit ihres Vereins finanzieren. Dass ein Verein Entgelte für erbrachte Leistungen fordert, bildet allein kein Indiz für einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.“

In der Folge hob nach Zurückverweisung an den VGH Mannheim die Regierungsbehörde in Baden-Württemberg ihre Bescheide von sich aus auf und musste die Kosten aus vier Gerichtsinstanzen tragen.

Das Land suchte jedoch erneut die Auseinandersetzung in einem weiteren Prozess bezüglich eines anderen Scientology-Vereins. So entschied zunächst das Verwaltungsgericht (VG) Stuttgart am 17.11.1999 (Az 16 K 3182/98) erneut zur Sache und verneinte auf der Grundlage des obigen Grundsatzurteils die Verfolgung wirtschaftlicher Ziele. Das VG Stuttgart stellte dazu in seinem Urteil fest:

„Der Kläger als Verein kann nicht losgelöst werden von seinen Mitgliedern und deren Überzeugungen. In diesen Überzeugungen und den daraus resultierenden Aktivitäten der Mitglieder kommt der Zweck des Vereins zum Ausdruck, mit anderen Worten die Überzeugungen der Mitglieder bilden den Vereinswillen und ihre von diesen Überzeugungen getragenen Aktivitäten das

maßgebliche Gesamtgebaren. Es kommt somit auf die Überzeugung der Mitglieder an und nicht auf den Willen des Klägers.“

Der **Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg in Mannheim** bestätigte diese Auffassung in der Berufung mit rechtskräftigem Urteil vom **12.12.2003** (Az 1 S 1972/00) und verneinte die Verfolgung wirtschaftlicher Ziele mit den folgenden Worten:

*"Das Verwaltungsgericht hat festgestellt, dass die Mitglieder des Klägers die von diesem angebotenen Leistungen in Anspruch nehmen, **um im Sinne der Scientology Lehre auf dem durch die vorgelegte "Brücken-Karte" vorgezeichneten Heilsweg höhere Daseinsstufen zu erlangen.**"*

„Der für 43, Abs. 2 BGB maßgebliche Wille des Klägers kann nicht losgelöst von den Überzeugungen seiner Mitglieder bestimmt werden.“

„Das Verwaltungsgericht ist aufgrund der im Verfahren gewonnenen Erkenntnisse zu der Überzeugung gelangt, dass die Mitglieder des Klägers die von diesem angebotenen Leistungen in Anspruch nehmen, um - im Sinne der Scientology-Lehre - auf dem durch die vorgelegte "Brücken-Karte" vorgezeichneten Weg höhere Daseinsstufen zu erlangen. Der Senat schließt sich dieser Beurteilung und der hierfür gegebenen Begründung (S. 7-10 des Entscheidungsabdrucks) in vollem Umfang an.“

„Nach den für die Scientology-Organisation verbindlichen Vorgaben des Gründers Hubbard dienen die verschiedenen scientologischen Organisationen nicht einer reinen Vermarktung von bestimmten Erzeugnissen, sondern sind sie darauf ausgerichtet, möglichst viele Menschen auf die sog. „Brücke zur totalen Freiheit“ und damit zum Zustand als unsterbliches geistiges Wesen zu bringen.

*Diese Beurteilung wird durch das auch vom Beklagten zum Beleg des Gegenteils herangezogene Zitat („Make money. Make more money. Make other people produce so as to make money“) nicht in Frage gestellt. Es entstammt einem mehrere Seiten langen Richtlinien-Brief Hubbards ..., der nur für die Finanzverwaltung der Organisation gilt und lediglich die Zahlungsfähigkeit der einzelnen Organisationseinheiten sicherstellen will. **Mithin erscheint die Annahme gerechtfertigt, dass aus den Primärquellen folgt, dass der wirtschaftlichen Betätigung lediglich dienende Funktion im Hinblick auf die Verbreitung der Lehre und die Aufrechterhaltung und Expansion der Vereinigung zukommt.**“ (S.23-24)*

Der **Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) in München** bestätigte dieses ebenso am **2.11.2005** (Az 4 B 99.2582) in einem rechtskräftigen Grundsatzurteil mit den folgenden Worten für einen Münchner Verein der Scientology Kirche:

*„Der Kläger verfolgt nach der alten wie auch der neuen Satzung einen idealen Zweck, nämlich die Verbreitung des Ideengutes der Scientology Kirche als deren Mission unter Zugrundelegung ihres Glaubensbekenntnisses. Das vom Vereinswillen getragene Gesamtgebaren des Klägers lässt **keine** von dem Satzungszweck abweichende, über das Nebenzweckprivileg hinausgehende **wirtschaftliche Betätigung** im Sinne des Vereinsrechts erkennen.“*

*„In Übereinstimmung mit dem Bundesverwaltungsgericht, das von der **gemeinsamen Überzeugung der Mitglieder** spricht, und dem VGH Baden-Württemberg, der zu Recht betont, dass der Vereinswille nicht losgelöst von den Überzeugungen seiner Mitglieder bestimmt werden kann, schließt der Senat dies zum einen aus den im Verfahren vorgelegten **"Bekanntnissen"** der Vereinsmitglieder. Die Mitglieder des Klägers sehen im Kern übereinstimmend ihre Zugehörigkeit zu Scientology unter spirituellen, geistigen und religiösen Aspekten.“*

Das letzte derartige Urteil mit demselben Erfolg für die Scientology Kirche Bayern e. V. erging vor dem VG Ansbach gegen das Land Bayern am 13.11.2008 (Az. AN 16 K 06/03463), das ebenso im Januar 2009 rechtskräftig geworden ist.

b) zum Vorwurf, dass religiöse Ziele nur als Vorwand dienen:

Dass religiöse Ziele nur als Vorwand bei der Verfolgung wirtschaftlicher Ziele dienen, **verneinte der VGH Baden-Württemberg** ausdrücklich in dem oben unter a) zitierten rechtskräftigen **Urteil vom 12.12.2003** (Az. 4 B 99.2582) mit den folgenden Worten:

„Unabhängig davon sind die diesbezüglichen Behauptungen, mit denen letztlich geltend gemacht wird, die Scientology-Lehre werde von der Organisation nur als Vorwand für eine ausschließliche wirtschaftliche Zielsetzung benutzt, nicht zur Überzeugung des Senats erwiesen. Dies gilt vor allem mit Blick auf mittlerweile vorliegende wissenschaftliche Untersuchungen, die sich auch mit der wirtschaftlichen Betätigung von Scientology befassen haben.“ (S. 23)...

„Auch wenn mit dieser ideellen Zielsetzung wirtschaftliche Ziele eng verknüpft sein mögen, lässt sich damit die These, die scientologische Dogmatik sei lediglich Vorwand zur Verfolgung wirtschaftlicher Ziele nicht vereinbaren.“

Lediglich ergänzend weist der Senat daraufhin hin, dass der Mutterkirche und den ihr nachgeordneten Organisationen in den USA nach langjährigen Verfahren von der dortigen Steuerbehörde Steuerbefreiung wegen religiöser bzw. karitativer Betätigung zuerkannt worden ist.“

Das **Oberverwaltungsgericht Hamburg** stellte am **18.3.2004** in einem Gerichtsverfahren der Scientology Kirche Hamburg gegen die Stadt Hamburg den BAG Beschluss vom März 1995 und seine negativen Wertungen (*ohne Kenntnis der zweiten BAG Entscheidung von 2002 und der Entscheidung des VGH Baden-Württemberg vom 12.12.2003*) in einem rechtlichen Hinweis an die Stadt Hamburg kritisch in Frage und lehnte die Rechtsauffassung des BAG vom März 1995 mit den folgenden Worten ab:

„Nach dem Eindruck des Gerichts gibt es eine eindeutige gerichtliche Klärung der Frage, ob die Klägerin ihre Glaubenslehre in diesem Sinne nur als Vorwand für die Verfolgung wirtschaftlicher Zwecke verwendet, bis heute nicht. Das Bundesarbeitsgericht hat in seinem Beschluss vom 22. März 1995 diese Auffassung zwar ausdrücklich vertreten, sie konnte jedoch schon wegen des ausschließlich prozessualen Charakters dieser Entscheidung keine materielle Rechtskraft erlangen. Inhaltlich ist sie nicht unwidersprochen geblieben und erscheint auch in sich nicht widerspruchsfrei, wenn es dort etwa im Abschnitt I.2.a) heißt, dass geschäftliche und andere Aktivitäten untrennbar miteinander vermischt seien, aber dennoch der Vorwandcharakter der religiösen und/oder weltanschaulichen Lehren bejaht wird...“

Wie die Beklagte zutreffend ausführt, ist es allerdings nicht Aufgabe dieses Verfahrens, eine Überprüfung der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vorzunehmen. Für dieses Verfahren stellt sich stattdessen die Frage, ob hier als entscheidungserheblich zu klären ist, ob der Klägerin die Berufung auf Art. 4 GG wegen des Vorwandcharakters ihrer religiösen oder weltanschaulichen Lehren verwehrt ist. Dies erscheint in hohem Maße zweifelhaft ...“

Hierzu sei abschließend nochmals auf das bereits unter Ziffer 1. oben zitierte **Urteil des Verwaltungsgericht Hamburg vom 26.08.2010**, Az. 21 K 621/07, in der Rechtssache der Scientology Kirche Hamburg ./ Hansestadt Hamburg verwiesen, in dem das Gericht den besagten Vorwandcharakter mit folgenden Worten verwarf:

„Diese Wertung berücksichtigt nicht hinreichend die einschlägigen Grundrechte aus Art. 4 und Art. 5 GG, auf die sich der Kläger auch berufen kann. Denn dieser grundrechtliche Schutz ist einer Gemeinschaft nur dann abzusprechen, wenn die Lehren religiösen oder weltanschaulichen Inhalts ihr nur als Vorwand für eine wirtschaftliche Betätigung dienen, wenn die Gemeinschaft also in Wahrheit ausschließlich wirtschaftliche Interessen verfolgt, die mit ideellen Zielen bloß verbrämt sind (...). Dass der Kläger seine religiösen Aktivitäten nur als Vorwand für eine rein gewerbliche Betätigung mit der Folge gebraucht, dass er sich nicht auf Grundrechte berufen könnte, kann nicht festgestellt werden.“

4. ANDERE EUROPÄISCHE URTEILE

a) Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bestätigt Anspruch auf den Schutz der Religionsfreiheit gemäß Art. 9 EMRK

In der Entscheidung des EGMR vom 5.4.2007 in der Sache *Church of Scientology Moscow vs. Russland* (Az.18147/02) wurde ebenfalls bestätigt, dass die Scientology Kirche den Schutz der Religionsfreiheit (im Sinne von Art. 9 EMRK) und Vereinigungsfreiheit (Art. 11 EMRK) in Anspruch nehmen kann.

Unter Hinweis auf die traditionelle Existenz organisatorischer Strukturen von Religionsgemeinschaften stellte der EGMR zur religiösen Vereinigungsfreiheit in dem Scientology-Fall folgendes fest:

„Während Religionsfreiheit primär eine Angelegenheit der individuellen Überzeugung ist, impliziert sie inter alia auch die Freiheit, „[seine] Religion zu bekennen“ - ob alleine und privat, oder in Gemeinschaft mit anderen, in der Öffentlichkeit und innerhalb des Kreises jener, dessen Glaubensüberzeugung man teilt. Da Religionsgemeinschaften traditionell in Form organisierter Strukturen existieren, muss Artikel 9 im Lichte von Artikel 11 der Konvention interpretiert werden, welcher das Leben von Vereinigungen vor ungerechtfertigten Eingriffen des Staates schützt. Aus dieser Perspektive gesehen umfasst das Recht von Gläubigen auf Religionsfreiheit - welches das Recht beinhaltet, seine Religion in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen - auch die Erwartung, dass es den Gläubigen gestattet ist, sich frei und ohne willkürliche Einmischung des Staates zu Vereinigungen zusammenzuschließen. Tatsächlich ist die autonome Existenz von Religionsgemeinschaften für den Pluralismus in einer demokratischen Gesellschaft unabhömmlich und ist deshalb ein Anliegen des innersten Kerns jenes Schutzes, den Artikel 9 gewährt. Die Pflicht des Staates zu Neutralität und Unparteilichkeit, so wie sie in der Rechtsprechung des Gerichts definiert ist, ist mit jeglicher staatlichen Befugnis unvereinbar, die Rechtmäßigkeit von religiösen Überzeugungen zu beurteilen. (a.a.O. Rz. 72 und EGMR Urteil vom 13. Dezember 2001, Metropolitan Church gegen Moldawien, Az. 44701/99, Rz. 118.).“

Aufgrund seiner faktischen und rechtlichen Erwägungen kam der EGMR sodann zu dem Ergebnis:

„Wenn die Vereinigung einer Religionsgemeinschaft zur Debatte steht, bedeutet eine Verweigerung ihrer Anerkennung auch einen Eingriff in die Rechte der Beschwerdeführer auf Religionsfreiheit gemäß Artikel 9 der Konvention. Das Recht der Glaubensanhänger auf Religionsfreiheit umfasst auch die Erwartung, dass es der Gemeinschaft gestattet ist, sich frei von willkürlicher staatlicher Intervention friedlich zu betätigen.“ (Rz. 81 a.a.O.).

*„Angesichts der obigen Feststellungen des Gerichts, dass die - für die Verweigerung der Wiedereintragung der Beschwerde führenden Gliederung - von der Moskauer Justizbehörde vorgebrachten und von Moskauer Gerichten bestätigten Gründe keine rechtliche Grundlage hatten, kann daraus geschlossen werden, dass die Moskauer Behörden bei der Verweigerung der Eintragung der Scientology Kirche Moskau nicht in gutem Glauben gehandelt haben und **ihre Pflicht zu Neutralität und Unparteilichkeit gegenüber der Religionsgemeinschaft des Beschwerdeführers vernachlässigt haben.** (Rz. 97 a.a.O.)*

Angesichts des Vorgesagten erachtet das Gericht den Eingriff in das Recht des Beschwerdeführers auf Religions- und Vereinigungsfreiheit als nicht gerechtfertigt. Daher liegt eine Verletzung von Artikel 11, gelesen im Lichte von Artikel 9 der Konvention, vor.“ (Rz. 98. a.a.O.)

Das obige Urteil wurde in deutscher Übersetzung in der Zeitschrift NJW 2008, S. 495 abgedruckt. Es wurde mit Datum vom 24.09.2007 rechtskräftig.

b) Urteil des Nationalen Spanischen Verwaltungsgerichtshofes

Der Nationale Spanische Verwaltungsgerichtshof erkannte die Scientology Kirche Spanien durch Urteil vom **31.10.2007** (Az. 0000352/2005) als Religionsgemeinschaft an und verfügte mit seinem Urteil die Eintragung ins nationale Register der Religionsgemeinschaften. Das spanische Justizministerium entsprach dem rechtskräftigen Urteil durch Verfügung vom 13.12.2007.

c) Urteil des Britischen Supreme Court

In einem Verfahren britischer Scientology-Mitglieder auf Zulassung ihrer Eheschließung nach dem Ritus der Scientology Kirche in der Kapelle der Scientology Kirche London entschied der Britische Supreme Court durch Urteil vom **11.12.2013** (Az. 2013/UKSC 77), dass Scientology eine Religion im Sinne der **universellen Bedeutung** des Begriffes darstellt. Diese Bedeutung ist nicht auf den Glauben an ein anthropomorphes Gottesbild beschränkt, da sonst die Religionen des Buddhismus, Jainismus, Taoismus, der Theosophie und des Hinduismus in England nicht hätten anerkannt werden können. Die Zugrundelegung eines anderen Verständnisses würde eine Form religiöser Diskriminierung darstellen, die in der heutigen Gesellschaft inakzeptabel sei (so das Gericht unter Randziffer 51. seines Urteils).

Die relevanten Ausführungen des Supreme Courts werden nachfolgend im Originaltext zitiert. Konkret erwog der Britische Supreme Court die folgenden Aspekte in seinem Urteil:

„16. ... Scientology involves belief in and worship of a supernatural power, also known as God, the Supreme Being or the Creator. Understanding of the Creator is attainable only through spiritual enlightenment, and the goal of Scientology is to help its members to obtain such enlightenment. Scientology holds that the accomplishment of spiritual salvation is possible only through successive stages of enlightenment. In this respect it bears some similarity to Buddhism. Ascent through these spiritual states brings the believer closer to God.”

“17. ... God is infinity but Scientologists do not describe God in anthropomorphic terms. All Scientology practices are aimed ultimately at complete affinity with the eighth dynamic or infinity.”

“34. There has never been a universal legal definition of religion in English law... While the historical origins of the legislation are relevant to understanding its purpose, the expression “place of meeting for religious worship” in section 2 of PWRA **has to be interpreted in accordance with contemporary understanding of religion and not by reference to the culture of 1855**. It is no good considering whether the members of the legislature over 150 years ago would have considered Scientology to be a religion because it did not exist.”

“57. ... For the purposes of PWRA, I would describe religion in summary as a spiritual or non-secular belief system, held by a group of adherents, which claims to explain mankind’s place in the universe and relationship with the infinite, and to teach its adherents how they are to live their lives in conformity with the spiritual understanding associated with the belief system. By spiritual or non-secular I mean a belief system which goes beyond that which can be perceived by the senses or ascertained by the application of science. I prefer not to use the word “supernatural” to express this element, because it is a loaded word which can carry a variety of connotations. Such a belief system may or may not involve belief in a supreme being, but it does involve a belief that there is more to be understood about mankind’s nature and relationship to the universe than can be gained from the senses or from science.”

“60. **On the approach which I have taken to the meaning of religion, the evidence is amply sufficient to show that Scientology is within it;** but there remains the question whether the chapel at 146 Victoria Street is “a place of meeting for religious worship”.

“65. **I would overrule the decision in Segerdal; allow the appeal; declare that the chapel at 146 Queen Victoria Street is a place of meeting for religious worship within section 2 of PWRA; and order the Registrar General to register the chapel under section 3 of PWRA and as a place for the solemnisation of marriages under section 41(1) of the Marriage Act. ...**”

Die Kapelle der Scientology Kirche London war deshalb als „place of worship“ (Andachtsstätte) im staatlichen Register einzutragen. Die Eintragung erfolgte im Anschluss an das oben zitierte Urteil.

Als rechtliche Folge der Anerkennung und Eintragung der Kapelle als „place of worship“ konnte die kirchliche Eheschließung des glücklichen Paares gemäß dem Ritus der Scientology Kirche vor einem Scientology-Geistlichen in der Scientology Kirche London zelebriert werden. Die kirchlich geschlossene Ehe ist nach englischem Recht unter den vorgenannten Bedingungen der Zivilehe gleichgestellt.

Die vom Britischen Supreme Court zugrunde gelegte rechtliche Definition des Religions-Begriffes entspricht konzeptionell in jeder Hinsicht den vom Bundesverwaltungsgericht angewandten Kriterien, wie sie oben unter Ziffer 1. auch im Hinblick auf die Lehre der Scientology Kirche angewendet wurden, um ihren Mitgliedern den Schutz von Art. 4 GG zuzusprechen.

SCHLUSS

Nach alledem ist es nur konsequent, dass die Scientology Kirchen und deren Mitglieder nicht nur im Ausland den Schutz der Religionsfreiheit sondern auch in Deutschland für sich den Schutz aus Art. 4 GG in Anspruch nehmen können. Eine andere Argumentation hat sich nie als tragfähig erwiesen.

Angesichts der oben zitierten deutschen Gerichtsentscheidungen des BAG von 2002, der Oberverwaltungsgerichte von 2003 und 2005, des BVerwG von 2005, sowie des EGMR von 2007 ist es völlig unverständlich und letztlich willkürlich, wenn sich staatliche Vertreter nach wie vor auf die überholte rein prozessuale Rechtsmeinung des BAG aus dem Jahre 1995 versteifen und alle späteren Entscheidungen ignorieren.

Es steht somit aufgrund der oben in Ziffer 1., 3. und 4. zitierten Urteile rechtsverbindlich fest:

1. Scientology ist eine religiöse Lehre im Sinne des Grundgesetzes.
2. Die Mitglieder der Scientology Gemeinden sind aufgrund ihrer persönlichen Überzeugung als Scientologen in der Ausübung ihres Glaubens durch Art. 4. GG und Art. 9 EMRK geschützt.
3. Die örtlichen Scientology Gemeinden sind Vereinigungen ihrer Mitglieder, die sich zur gemeinsamen Ausübung ihrer Scientology Religion in diesen Vereinen zusammengeschlossen haben und die aufgrund ihrer religiösen Überzeugung das Gesamtgebaren der Scientology-Vereine ausmachen, das nicht von ihrer Überzeugung zu trennen ist.

4. Die Vereine der Scientology Kirchen sind nicht wirtschaftlich tätig, da sie nicht an einem Markt tätig werden und sich mit ihren kirchlichen Diensten an ihre Mitglieder wenden, die aufgrund ihrer religiösen Überzeugung daran teilnehmen.
5. Die religiöse Überzeugung der Scientology Kirchen ist Ausdruck der religiösen Überzeugung ihrer Mitglieder und dient daher nicht als Vorwand für wirtschaftliche Tätigkeiten.
6. Die Scientology Gemeinden stellen daher zu Recht Religionsgemeinschaften im Sinne des Art. 4 Grundgesetz und Art. 9 EMRK dar.

oo00oo

ergänzt durch die Urteile des EGMR von 2007, des Spanischen Verwaltungsgerichtshofs von 2007 und des Englischen Supreme Court von 2013

18.12.15